

**Fall 3**  
(Sachverhalt)

Herr Adam und Frau Eva sind enge Freunde. Beide bekennen sich zu den Glaubensgrundsätzen der christlichen Sekte S und leben streng danach. Diese Grundsätze untersagen - in strenger Bibeltreue - jede Art von Bluttransfusion, und zwar auch im Falle einer Lebensgefahr.

Bei einem Verkehrsunfall wird eines Tages Frau Eva schwer verletzt. Der behandelnde Arzt hält eine Bluttransfusion für lebensnotwendig. Die voll einsichtsfähige Frau Eva erklärt ihm indessen, daß sie keine Transfusion wolle, da sie entschlossen sei, auch im Falle einer Lebensgefahr die Glaubensgrundsätze zu beachten. Der herbeigerufene Herr Adam lehnt es ab, den Versuch zu unternehmen, Frau Eva umzustimmen.

Frau Eva stirbt. Herr Adam wird daraufhin wegen unterlassener Hilfeleistung (§ 323c StGB) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Rechtsmittel bleiben erfolglos. Herr Adam erhebt schließlich Verfassungsbeschwerde mit der Begründung, die Einflußnahme auf Frau Eva wäre keine "Hilfeleistung" i.S.d. § 323c StGB und ihm sei diese Einflußnahme wegen seiner eigenen Glaubensüberzeugung auf keinen Fall zumutbar gewesen; es handele sich auch nicht um einen "Unglücksfall" i.S.d. § 323c StGB.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

*§ 323c StGB lautet:*

"Wer bei Unglücksfällen ... nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

**Fall 3**  
(Sachverhalt)

**THEMA:** Freiheitsrechte; Art. 4 GG; immanente Grundrechts-Schranken; Verfassungsbeschwerde

**LÖSUNGSSKIZZE:**

Das BVerfG wird der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn sie zulässig und begründet ist.

**A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

*I. Beteiligtenfähigkeit:* (+) (→ "jedermann")

*II. Maßnahme öffentlicher Gewalt (= richtiger Beschwerdegegenstand):* (+)

- Gerichtsurteil

*III. Behauptung einer Grundrechtsverletzung (= Beschwerdebefugnis)*

1) Der strafrechtlich verurteilte Herr Adam kann möglicherweise die Verletzung des jedermann durch die Verfassung eingeräumten Grundrechtes der Glaubensfreiheit (Art. 4 I GG) geltend machen. Eine Verletzung dieses Grundrechtes ist angesichts des Umstandes, daß Herr Adam in Zusammenhang mit der Wahrung seiner persönlichen Glaubensgrundsätze verurteilt worden ist, nicht ausgeschlossen. Herr Adam ist im übrigen durch die angefochtene Gerichtsentscheidung, die ihm eine Freiheitsstrafe auferlegt, selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert.

2) Da die Verfassungsbeschwerde sich ausschließlich gegen die - nach Ansicht des Beschwerdeführers falsche - Anwendung einer Strafnorm wendet, müssen die besonderen Voraussetzungen erfüllt sein, die für eine Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen gelten, denn der Gang vor das BVerfG stellt keine Verlängerung des herkömmlichen Rechtsweges dar, sondern soll nur der Überprüfung auf spezifische Verletzungen von Grundrechten dienen:

a) Die Entscheidung muß (möglicherweise) auf falscher Auffassung von der Bedeutung eines Grundrechtes beruhen.

aa) Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang der Vortrag des Herrn Adam, eine Einflußnahme auf Frau Eva wäre keine "Hilfeleistung" i.S.d. § 323c StGB gewesen, denn dabei geht es nur um falsche Auslegung eines Rechtsbegriffes, nicht aber um eine Verletzung von Verfassungsrecht. Herr Adam wird mit diesem Vortrag nicht gehört. Gleiches gilt für das Vorbringen, es handele sich nicht um einen "Unglücksfall" i.S.d. § 323c StGB.

bb) Etwas anderes ergibt sich indessen für das Merkmal der "Zumutbarkeit" i.S.d. § 323c StGB: Hier könnte der Entscheidung des Gerichts durchaus eine falsche Auffassung von der Bedeutung von Grundrechten zugrunde liegen, denn es handelt sich beim Merkmal der "Zumutbarkeit" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der seine klaren Konturen gerade erst anhand der Auslegung durch die Gerichte erhält, und bei der Auslegung eines solchen unbestimmten Rechtsbegriffes ist die Tragweite der Grundrechte mit zu berücksichtigen. Hier hat Gericht möglicherweise die Bedeutung des Grundrechtes aus Art. 4 I GG verkannt.

b) Die Entscheidung muß für den konkreten Rechtsfall erheblich sein (+)

- bei anderslautender Auslegung des Merkmals der Zumutbarkeit wäre es nicht zu einer Verurteilung des Herrn Adam gekommen.

*IV. Rechtswegerschöpfung (§ 90 II S. 1 BVerfGG):* (+)

#### V. Wahrung von Frist und Form: (+)

- die Wahrung von Frist und Form (vgl. die Vorschriften in §§ 23, 92, 93 BVerfGG) ist mangels entgegenstehender Sachverhaltsangaben zu unterstellen.

Die Verfassungsbeschwerde des Herrn Adam ist zulässig.

### B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn Herr Adam in seinem Grundrecht aus Art. 4 I GG verletzt ist, d.h. wenn die angegriffene Entscheidung des Gerichts in den Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 4 I GG eingreift und dieser Eingriff nicht aufgrund einer Grundrechts-Schranke verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Hier könnte das Gericht, das von einer Verpflichtung des Herrn Adam ausging, ungeachtet seiner eigenen religiösen Überzeugung den Versuch zu unternehmen, die Frau Eva umzustimmen, bei der Auslegung der Strafnorm § 323c StGB (und zwar der Formulierung "zuzumuten ... ist") die Bedeutung des in Art. 4 I GG geschützten Grundrechtes der Glaubensfreiheit<sup>1</sup> verkannt und Herrn Adam so in seinem Grundrecht verletzt haben.

#### I. Eingriff in den Schutzbereich

- Vorüberlegung: der potentielle Eingriffsakt (die zu überprüfende Maßnahme) liegt hier in der Verurteilung zur Freiheitsstrafe wegen Unterlassen des Versuchs, seine enge Freundin Frau Eva zur Annahme einer Bluttransfusion zu überzeugen; in dem Urteil liegt zugleich die Feststellung der Verpflichtung, einen solchen Versuch trotz entgegenstehender eigener Glaubensüberzeugung zu unternehmen

1) Einschlägigkeit des Grundrechts seinem persönlichen Schutzbereich nach: (+)

- da jedermann (und damit auch Herr Adam) Träger des Grundrechtes aus Art. 4 I GG ist.

2) Einschlägigkeit des Grundrechts seinem sachlichen Schutzbereich nach: (+)

- denn die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe greift in das durch Art. 4 I GG geschützte Grundrecht ein, Handlungen zu unterlassen, die der eigenen Glaubensüberzeugung widersprechen. Die Glaubensfreiheit umfaßt nicht nur die (innere) Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten. Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln;<sup>2</sup> dies muß die Vornahme und die Unterlassung bestimmter Handlungen gleichermaßen einschließen. - Der sachliche Freiheitsbereich des Art. 4 I GG wird im übrigen auch nicht durch besondere in Art. 4 GG aufgenommene Tatbestandsmerkmale begrenzt.

3) Eingriffsqualität der strafrechtlichen Verurteilung: (+)

Ergebnis: Ein Eingriff in den Schutzbereich des GR aus Art. 4 I GG ist gegeben.

#### II. Verfassungswidrigkeit dieses Eingriffes (Fehlen einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung durch Grundrechts-Schranken)

Der Eingriff in das Grundrecht des Herrn Adam aus Art. 4 I GG ist rechtswidrig, wenn er nicht durch Schranken des Grundrechts gerechtfertigt wird.

1) Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund von in der Grundrechtsgewährleistung selbst enthaltenen Schranken<sup>3</sup>: (-)

- da Art. 4 I keine solchen Schranken enthält.

---

<sup>1</sup> Denkbar ist auch die Prüfung einer Verletzung des Grundrechts auf Gewissensfreiheit. Ob dieses gegenüber der Glaubensfreiheit ein eigenständiges Grundrecht darstellt und welches ggf. das speziellere ist, ist umstritten; siehe dazu Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 6. Aufl. 2002, Art. 4 Rdnr. 44 m.w.N.; von Campenhausen, in: Isensee/Kirchhof Hrsrg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 1989, § 136 Rdnr. 36. Für die Gewissensfreiheit gelten aber jedenfalls (nach ganz hM) dieselben Schranken, so daß eine eigenständige Erörterung hier unterbleiben kann.

<sup>2</sup> BVerfGE 32, 98 (106).

<sup>3</sup> Beispiele: Art. 9 II, 2 I GG.

2) Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund eines Gesetzesvorbehaltes<sup>4</sup>: (-)

- da Art. 4 I GG keinen Vorbehalt der Regelung oder Beschränkung durch ein Gesetz enthält.

3) Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund eines als spezifische Schranken Klausel verstandenen Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV

Der Eingriff in die Glaubensfreiheit könnte dadurch verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, daß nach der Regelung in Art. 136 I WRV, die gemäß Art. 140 GG als Bestandteil des Grundgesetzes weiterhin Geltung hat, die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden. Dann müßte in Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV eine Schranke speziell für die in Art. 4 GG geschützte Glaubensfreiheit zu sehen sein. Dies wird von einem Teil der Literatur mit Hinweis auf das im Grundgesetz verfolgte Prinzip der Schrankenspezialität und darauf, daß Art. 136 I WRV aufgrund der ausdrücklichen Regelung in Art. 140 GG vollgültiges Verfassungsrecht ist, bejaht.<sup>5</sup> Der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts folgend kann dieser Ansicht jedoch nicht zugestimmt werden, denn das Grundgesetz hat die Glaubens- (wie die Gewissensfreiheit) aus dem Zusammenhang der Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung gelöst und ohne jeden Gesetzesvorbehalt in den an der Spitze der Verfassung stehenden Katalog unmittelbar verbindlicher Grundrechte aufgenommen. Art. 136 WRV ist deshalb im Licht der gegenüber früher (vgl. den damaligen Art. 135 WRV) erheblich verstärkten Tragweite des Grundrechts der Glaubens- und Gewissensfreiheit auszulegen; er wird nach Bedeutung und innerem Gewicht im Zusammenhang der grundgesetzlichen Ordnung von Art. 4 I GG überlagert.<sup>6</sup>

4) Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund immanenter Grundrechts-Schranken

Der Eingriff in die Glaubensfreiheit des Herrn Adam könnte hier jedoch angesichts des Umstandes, daß Frau Eva in Lebensgefahr schwebte und ein gutes Zureden ihres engen Freundes sie möglicherweise dazu veranlaßt hätte, einer Bluttransfusion zuzustimmen und damit ihre Rettung ermöglicht hätte, aufgrund sog. immanenter Grundrechtsschranken verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Auch Grundrechte, die ihrem Wortlaut nach "schrankenlos" gewährleistet sind, müssen letztlich Schranken unterliegen, denn der durch Grundrechte verschaffte Freiraum kann - schon angesichts der Rechte anderer - nicht grenzenlos sein.<sup>7</sup> Fraglich ist jedoch, unter welchen Voraussetzungen hier ein Eingriff zulässig ist und ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

a) Die anzuwendenden Kriterien

Nach welchen Kriterien sich die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen durch immanente Grundrechts-Schranken bemißt, ist umstritten:

aa) Anwendung der Schrankentrias

Nach einer in der Literatur vertretenen Auffassung<sup>8</sup> ist auf die Schrankentrias des Art. 2 I GG zurückgreifen, Art. 2 I GG also gegebenenfalls analog anwenden. Gegen diese Ansicht spricht jedoch, daß die Schrankentrias letztlich weitgehende Grundrechtsbeschränkungen zuläßt, während der Verfassungsgeber doch diejenigen Grundrechte, die er nicht ausdrücklich mit einem Vorbehalt versah, gerade in besonderem Maße vor solchen Eingriffen sichern wollte.

bb) Übertragung der Schranke der "allgemeinen Gesetze"

Nach anderer Ansicht sollen die ihrem Wortlaut nach schrankenlos gewährleisteten Grundrechte ihre Schranken in den "allgemeinen Gesetzen" finden, also die in Art. 5 II

---

<sup>4</sup> Beispiele: Art. 5 II, 8 II GG. Beachte: der Eingriff ist auch dann nur verfassungsgemäß, wenn er sich auf ein aufgrund des Gesetzesvorbehaltes erlassenes Gesetz stützen kann, d.h. nur dann, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind und das Gesetz in verfassungskonformer Weise angewandt wurde.

<sup>5</sup> Siehe insbes. *Starck*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 4. Aufl. 1999, Art. 4 Rdnr. 15, 74 ff.; *von Campenhausen*, a.a.O., § 136 Rdnr. 82; *Jarass/Pieroth*, a.a.O., Art. 4 Rdnr. 31 m.w.N.

<sup>6</sup> BVerfGE 33, 23 (31) mit Nachweisen ähnlicher Stellungnahmen in der Literatur.

<sup>7</sup> Beispiel: Die Glaubensfreiheit kann nicht das Recht gewähren, jemanden aus religiösen Gründen zu erschlagen. - Immanente Schranken können im übrigen ausnahmsweise auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um ein Grundrecht handelt, das mit einem grundrechtlichen Gesetzesvorbehalt versehen ist und ein Fall auftritt, den die aufgrund dieses Gesetzesvorbehaltes erlassenen Gesetze nicht erfassen (str., vgl. *Jarass/Pieroth*, a.a.O., Vorb. vor Art. 1 Rdnr. 47 m.w.N. einerseits und *Pieroth/Schlink*, Staatsrecht II. Grundrechte, 18. Aufl. 2002, Rdnr. 331 andererseits).

<sup>8</sup> *Dürig*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 2 I Rdnr. 69 ff.

GG für die Kommunikationsfreiheiten vorgesehene Schranke übertragen werden.<sup>9</sup> Auch diese Auffassung ist abzulehnen, denn im Grundgesetz wurde die Schranke der "allgemeinen Gesetze" schließlich nur für die Kommunikationsfreiheiten konzipiert, und im übrigen ließe dieses Kriterium keine präzise Grenzziehung erwarten.<sup>10</sup>

cc) Restriktive Schutzbereichsbestimmung

Schließlich wäre denkbar, bereits die Schutzbereiche der vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte so eng zu interpretieren, daß es keiner Schranken mehr bedarf (kollidierendes Verfassungsrecht als Schutzbereichsbegrenzung). Gegen diese Lösung spricht jedoch, daß sie zu willkürlichen Begriffsbildungen führen und so Unsicherheit in die Grundrechtsdogmatik bringen könnte, und daß sie die strengen Anforderungen an die Argumentation zur Begründung von Schranken umgehen würde.<sup>11</sup> Die Schutzbereiche der Grundrechte werden durch den Grundgesetztext vorgegeben und lassen sich nicht im Widerspruch zu dessen Wortlaut "interpretatorisch" verengen.<sup>12</sup>

dd) Abwägung bei Kollision mit Grundrechten Dritter oder mit anderen Werten von Verfassungsrang

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>13</sup> macht die im Grundgesetz vorausgesetzte Gemeinschaftsbindung des Individuums auch diejenigen Grundrechte, die dem Wortlaut nach "schrankenlos" gewährleistet werden, gewissen äußersten Grenzziehungen zugänglich und ist ein Konflikt mit anderen Grundrechten oder sonstigen Werten von Verfassungsrang nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit dieses grundlegenden Wertsystems zu lösen. Ein Eingriff in den Schutzbereich eines vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechtes ist danach dann zulässig, wenn die geschützte Freiheit in den konkret betroffenen Fallkonstellationen mit einem anderen Grundrecht oder einem sonstigen Werte von Verfassungsrang kollidiert und eine sorgfältige Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung aller betroffenen Verfassungswerte im Wertsystem des Grundgesetzes die Nachrangigkeit des eingeschränkten Grundrechtes ergibt. Im übrigen unterliegen solche Eingriffe dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes, dürfen also nur durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen.<sup>14</sup>

Diese Lösung ist vorzuziehen, denn sie vermeidet Grundrechtsbeeinträchtigungen, die dogmatisch nicht mehr zu rechtfertigen wären, indem sie Einschränkungen eben nur zugunsten von *Verfassungswerten* zuläßt und zudem einen komplexen und nachvollziehbaren Abwägungsvorgang voraussetzt, der ein Höchstmaß an sachlicher Argumentation und eine hinreichende Würdigung auch der Bedeutung des einzuschränkenden Grundrechts garantieren soll. Um der Gefahr einer schleichenden Aushöhlung der vorbehaltlos garantierten Grundrechte entgegenzuwirken, bedarf es allerdings einer Relativierung dahingehend, daß an die Annahme eines sonstigen (nicht in den Grundrechten Dritter liegenden) Wertes von Verfassungsrang hohe Anforderungen zu stellen sind; keinesfalls darf allein aus der beiläufigen Erwähnung eines Rechtsgutes an irgendeiner Stelle im Grundgesetzwortlaut auf einen Wert von Verfassungsrang geschlossen werden.<sup>15</sup>

Damit bleibt hinsichtlich der anzuwendenden Kriterien immanenter Grundrechts-Schranken festzuhalten: ein Eingriff in ein dem Wortlaut nach "schrankenlos" gewährleistetetes Grundrecht (hier: in das Grundrecht des Herrn Adam aus Art. 4 I GG) ist nur durch oder aufgrund eines Gesetzes und nur dann zulässig, wenn die geschützte Freiheit (hier: die Glaubensfreiheit) im konkreten Fall mit Grundrechten Dritter oder sonstigen - nach restriktiven Kriterien zu ermittelnden - Werten von Verfassungsrang kollidiert und sich im Rahmen einer Abwägung die Nachrangigkeit des eingeschränkten Grundrechtes (hier also der Glaubensfreiheit) ergibt.

---

<sup>9</sup> Häberle, Die Wesensgehaltsgarantie des Artikel 19 Abs. 2 Grundgesetz, 1962, S. 32, 51; ähnlich Rüfner, Der Staat 1968, 41 (56 ff.).

<sup>10</sup> Vgl. zur Problematik Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, 1994, S. 534 f., 661 f.

<sup>11</sup> Vgl. Starck, a.a.O., Art. 1 Rdnr. 240.

<sup>12</sup> Vgl. zur Problematik Pieroth/Schlink, a.a.O., Rdnr. 321 ff.

<sup>13</sup> Vgl. etwa BVerfGE 32, 98 (108); 30, 173 (193).

<sup>14</sup> Jarass/Pieroth, a.a.O., Vorb. vor Art. 1 Rdnr. 48 m.w.N.

<sup>15</sup> Siehe zur Problematik Kluge, ZRP 1992, 141; Jarass/Pieroth, a.a.O., Vorb. vor Art. 1 Rdnr. 46.

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs nach diesen Kriterien

aa) Vorliegen einer Kollisionslage: (+)

- das Verhalten des Herrn Adam müßte ein Grundrecht eines Dritten oder einen anderen Wert von Verfassungsrang beeinträchtigen oder unmittelbar und konkret gefährden<sup>16</sup>
- hier: (+), denn die Grundrechte der Frau Eva aus Art. 2 II S. 1 GG (Recht auf körperl. Unversehrtheit u. Recht auf Leben) werden durch das Verhalten des Herrn Adam (Unterlassen jeglichen Versuches des Zuredens, doch einer lebensrettenden Bluttransfusion zuzustimmen) unmittelbar und konkret gefährdet.

Allerdings ist hier auch ein ANDERES ERGEBNIS GUT VERTRETBAR: Daß es überhaupt auf das Zureden des Herrn Adam ankommt, um das Leben der Frau Eva zu retten, liegt daran, daß die Rechtsordnung vorsieht, daß eine Bluttransfusion bei Einsichtsfähigkeit des Betroffenen nur mit seiner Zustimmung erfolgen darf. Das Unterlassen des Herrn Adam bedeutet nur im Zusammenwirken mit dieser rechtlichen Besonderheit eine Gefahr für das Leben der Frau Eva. Es läge in der Hand des Gesetzgebers (durch Rechtsänderung) oder des behandelnden Arztes (durch Rechtsmißachtung) dieser Gefahr auch ohne das Zutun Dritter wirksam entgegenzutreten.

bb) Nachrangigkeit des eingeschränkten Grundrechts: (-)

- Zwar ist das Grundrecht aus Art. 2 II S. 1 GG eines der bedeutendsten überhaupt und setzt die Wahrnehmung der Glaubensfreiheit schließlich selbst die durch Art. 2 II S. 1 geschützte physische Existenz voraus. Hier besteht jedoch die *Ausnahmekonstellation*, daß die hilfsbedürftige Person (Frau Eva) voll einsichtsfähig war und außerdem angesichts des engen Verhältnisses zwischen ihr und Herrn Adam jeder Verstoß des letzteren gegen die hochgeschätzten Glaubensüberzeugungen zu einem schweren Konflikt geführt hätte. In dieser Ausnahmekonstellation ergibt eine Abwägung der betr. Grundrechte einen Vorrang für die Glaubensfreiheit des Herrn Adam. (→ argumentieren!)

Die oben ermittelten Voraussetzungen für Eingriffe in "schränkenlos" gewährleistete Grundrechte sind demnach nicht erfüllt.

Damit bleibt festzuhalten, daß der Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechtes aus Art. 4 I GG auch nicht durch immanente Grundrechts-Schranken verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Herr Adam ist in seinem Grundrecht aus Art. 4 I GG verletzt.

Die Verfassungsbeschwerde des Herrn Adam ist zulässig und begründet. Das BVerfG wird ihr stattgeben.

### **VERTIEFUNGSHINWEIS:**

Dieser Fall ist einem Fall aus den sechziger Jahren nachgebildet, über den das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 32, 98 entschieden hat.

Zur Verfassungsbeschwerde siehe Schema 2; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 5. Aufl. 2001, Rdnr. 186 ff.; *Robbers*, Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit, 1996, S. 9 ff.; *Pieroth/Schlink*, a.a.O., Rdnr. 1116 ff.

Zu den immanenten Grundrechts-Schranken siehe *Jarass/Pieroth*, a.a.O., Vorb. vor Art. 1 Rdnr. 45 ff.; *Schmalz*, Grundrechte, 4. Aufl. 2001, Rdnr. 197 ff.; *Schlette*, JA 1996, 955 ff.

Zu Art. 4 GG siehe *Richter/Schuppert/Bumke*, Casebook Verfassungsrecht, 4. Aufl. 2001, S. 115 ff.; *Kästner*, AöR 123 (1998), 408; *Bock*, AöR 123 (1998), 444; *Halfmann*, NVwZ 2000, 862 und *Böckenförde*, NJW 2001, 723 (Problematik der "Lehrerin mit Kopftuch"); *Unruh/Kuhl*, DÖV 1994, 644 und BVerfGE 104, 337 (Problematik des Schächtens).

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter [www.uni-greifswald.de/~lo6/schmitz.htm](http://www.uni-greifswald.de/~lo6/schmitz.htm). Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich dienstags und mittwochs in der Domstraße 20, Raum 309/311, Tel. 86-2151/50, sowie unter Tel. 0551-39.46.37 oder E-mail [tshmit1@gwdg.de](mailto:tshmit1@gwdg.de) erreichbar.

(Datei: Fall 3 (Vert GR))

---

<sup>16</sup> Vgl. zu dieser Voraussetzung BVerfGE 33, 52 (71).

## **A. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde**

**I. Beteiligtenfähigkeit**

**II. Maßnahme öffentlicher Gewalt (= Beschwerdegegenstand)**

**III. Behauptung einer Grundrechtsverletzung (= Beschwerdebefugnis)**

**IV. Rechtswegerschöpfung (§ 90 II S. 1 BVerfGG)**

**V. Wahrung von Frist und Form**

## **B. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde**

**I. Eingriff in den Schutzbereich**

- 1) **Einschlägigkeit des Grundrechts nach seinem persönlichen Schutzbereich**
- 2) **Einchlägigkeit des Grundrechts nach seinem sachlichen Schutzbereich**
- 3) **Eingriffsqualität der belastenden Maßnahme**

**II. Verfassungswidrigkeit dieses Eingriffes (keine verfassungsrechtl. Rechtfertigung durch Grundrechts-Schranken)**

- 1) **Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund von in der Grundrechtsgewährleistung selbst enthaltenen Schranken**
- 2) **Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund eines Gesetzesvorbehaltes**
- 3) **Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund von Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV als Grundrechts-Schranke**
- 4) **Zulässigkeit des Eingriffs aufgrund immanenter Grundrechts-Schranken**
  - a) **Die anzuwendenden Kriterien**
  - b) **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs nach diesen Kriterien**
    - aa) **Vorliegen einer Kollisionslage**
    - bb) **Nachrangigkeit des eingeschränkten Grundrechts**